

Geschäftsordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz

Gestützt auf Art. 37 a) der Gemeindeverfassung vom 5. September 1982 erlässt der Gemeinderat nachfolgende Geschäftsordnung:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zielsetzung

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz regelt das formelle Vorgehen der Gemeindebehörden zur Erreichung der übergeordneten Ziele nach Art. 3 der Gemeindeverfassung. Sie regelt die Abläufe und definiert und aktualisiert die verfassungsmässigen Aufgaben der Gemeindebehörden unter Einbezug der Planungen sowie die Abgrenzungen im Sinne der Gewaltenteilung.

Art. 2

Führungsstruktur;
politische,
strategische
und
operative
Ebene

¹Die Stimmberechtigten der Gemeinde Vaz/Obervaz entscheiden an der Urne über den Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und der Gesetze. Der Gemeinderat bestimmt die politische Steuerung der Gemeinde insbesondere mit Hilfe eines Leitbildes, von Verordnungen und des Voranschlages. Die strategische Führung obliegt dem Gemeindevorstand bzw. dem Schulrat für das Schul- und Kindergartenwesen. Diese setzen sich Ziele, damit die von den Stimmbürgern und dem Gemeinderat definierten Bedürfnisse befriedigt werden können. Der Gemeindevorstand bestimmt die Leistungsvorgaben der Abteilungen. Die Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes stehen den Abteilungs- und Betriebsleitern vor. Die operative Führung obliegt den Abteilungs- und Betriebsleitern im Rahmen der Leistungsvorgaben, der Kompetenzordnung und des Voranschlages. Die Geschäftsleitung obliegt dem Gemeindepräsidenten.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeverfassung

und des kantonalen Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 3

Verfahrens-
vorschriften

Die in Abschnitt II umschriebenen Verfahrensvorschriften für den Gemeinderat gelten sinngemäss für alle Gemeindebehörden und Kommissionen, soweit nicht durch Gemeindebeschluss Sonderregelungen zur Anwendung kommen.

Art. 4

Gleichstellung
der
Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nichts anderes ergibt.

II. GEMEINDERAT**Konstituierung****Art. 5**

Konstituierung

Der Gemeinderat versammelt sich nach der Neuwahl jeweils in der ersten Januarwoche auf Einladung des Gemeindepräsidenten zur konstituierenden Sitzung.

Art. 6

Eröffnung,
Vereidigung
Gemeinderat,
Wahl des

Der Gemeindepräsident eröffnet die Sitzung. Hierauf vereidigt er die Mitglieder des Gemeinderates. Anschliessend leitet er, nach der Wahl von zwei Stimmzählern und zwei Stellvertretern derselben, die Wahl des Präsidenten des Gemeinderates.

Präsidenten Dieser übernimmt alsdann den Vorsitz.

Art. 7¹⁾

Wahl
Vizepräsident Der Gemeinderat wählt sodann seinen Vizepräsidenten.

Art. 8

Vereidigung
Gemeinde-
vorstand,
GPK, Schulrat Der Präsident des Gemeinderates vereidigt anschliessend die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates.

Art. 9

Vereidigung
des
Gemeinde-
präsidenten Der Gemeindepräsident wird jeweils nach der Erstwahl vom amtierenden Gemeinderatspräsidenten oder dem Gemeinderats-Vizepräsidenten in der ersten Gemeinderats-Sitzung nach den Wahlen vereidigt.

Art. 10

Eidesformel ¹Die Formel des Eides lautet für alle Vereidigungen: „Sie, als neugewählte(r)....., schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

²Eid: „Ich schwöre es“!

Art. 11

Handgelübde ¹An die Stelle des Eides kann in allen Fällen das Handgelübde treten. Die Formel des Handgelübdes lautet: „Sie, als neugewählte(r)....., geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

¹⁾ Fassung gemeinderätlichem Beschluss vom 12. Januar 2007

²Handgelübde: „Ich gelobe es“!

Art. 12¹⁾

Amts-dauer
Präsident und
Stimm-zähler

¹Präsident und Vizepräsident des Gemeinderates werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Stimmezähler werden in offener Abstimmung für die ganze Amtsperiode bestellt. Die Wahlen für das zweite und dritte Amtsjahr leitet jeweils der Präsident des Gemeinderates selbst. Sie finden an der letzten Sitzung des ablaufenden Amtsjahres statt.

²Vereidigungen während der Amtsperiode werden durch den Präsidenten des Gemeinderates vorgenommen.

Art. 13²⁾

Einberufung der Sitzungen und Präsenzpflicht

Art. 14

Einladung,
Traktanden

Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Zeitpunkt der Verhandlungen und die Traktanden werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindepräsidenten festgesetzt.

Art. 15

Ausserordent-
liche
Einberufung

Der Gemeinderat ist auch einzuberufen, wenn der Gemeindevorstand oder mindestens fünf Mitglieder des Gemeinderates dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen.

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 12. Januar 2007

²⁾ Aufgehoben gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 12. Januar 2007

Art. 16

Form der Einladung ¹Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen und müssen spätestens zehn Tage vorher im Besitz der Ratsmitglieder sein.

Akteneinsicht ²Der Gemeindepräsident sorgt dafür, dass sämtliche Akten der zu behandelnden Traktanden von den Ratsmitgliedern auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden können.

Art. 17

Präsenzpflicht, Entschuldigungen ¹Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an die Gemeindekanzlei zuhanden des Präsidenten des Gemeinderates zu richten. Über die Präsenz an den Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Beschlussfähigkeit, Stimmzwang ²Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

Aufgaben**Art. 18**

Grundsatz ¹Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Urnengemeinde die gesetzgebende Behörde der Gemeinde Vaz/Oberbaz.

Aufsicht, Entscheidungsbefugnisse ²Er übt die Oberaufsicht über den Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung aus. Seine Entscheidungsbefugnisse sind in Art. 37 der Gemeindeverfassung umschrieben.

Art. 19

- Planung ¹Der Gemeinderat erlässt die übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze.
- ²Er behandelt das Legislaturprogramm (Regierungsprogramm), den Finanzplan und weitere grundlegende politische Planungen des Gemeindevorstandes. Er kann über die Weiterführung der Planung Beschlüsse fassen und dem Gemeindevorstand im Rahmen von Art. 32 Aufträge erteilen.

Verhandlungen**Art. 20**

- Vorsitz ¹Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der parlamentarischen Sitten.
- Tagespräsident ²Bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wählt der Rat jeweils einen Tagespräsidenten.

Art. 21

- Vorberatung ¹Der Gemeinderat kann abschliessend nur Beschluss fassen über Geschäfte, die der Gemeindevorstand vorberaten hat und wenn dazu bestimmte Anträge vorliegen.
- Sachverständige ²Bei Sachgeschäften, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen, kann der Vorstand Sachverständige zur Sitzung des Gemeinderates einladen.
- Teilnahme Gemeindevorstand ³An den Sitzungen des Gemeinderates haben der Gemeindepräsident und, soweit dies für die Behandlung der bekanntgemachten Geschäfte der betreffenden Sitzung erforderlich

ist, auch die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes teilzunehmen.

Art. 22¹⁾

Ausstand

¹Ein Mitglied des Gemeinderates hat in den Ausstand zu treten bei der Beratung und Abstimmung über ein Geschäft, an welchem es selbst, sein Ehegatte, einer seiner Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Verwandte und Verschwägere bis und mit dem vierten Grad der Seitenlinie (Geschwisterkinder) sowie Personen, die mit ihm in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, persönlich interessiert sind. Ferner hat ein Mitglied des Gemeinderates in den Ausstand zu treten, wenn es sich um den Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten oder um die Gewährung eines Beitrages an einen solchen handelt, sofern das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung, der Beratung oder Vertretung dieses Dritten, der auch eine juristische Person sein kann, beauftragt ist.

²Die gleichen Ausstandsgründe gelten auch für die Mitglieder des Gemeindevorstandes und für den Aktuar. Die Ausstandspflicht besteht nicht für Personen, die eine Funktion in Vertretung oder im Auftrag der Gemeinde ausüben.

³Ein Mitglied des Gemeinderates, das bei Sachgeschäften in den Ausstand zu treten hat, kann sich vorgängig der Beratungen kurz äussern und sachbezogene Fragen des Gemeinderates beantworten. Es hat in der Folge den Raum vor der Abstimmung zu verlassen.

Art. 23

Entscheid
über
Ausstands-
fragen

Über Ausstandsfragen wird jeweils vor Beginn des betreffenden Geschäftes im Ausstand des betreffenden Mitglieds entschieden.

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 12. Januar 2007

Art. 24Vorberatungs-
kommissionen

¹Für Vorlagen von grösserer Bedeutung kann der Gemeinderat von sich aus oder auf Antrag des Gemeindevorstandes Vorberatungskommissionen wählen und einsetzen.

²Einer solchen Kommission obliegt die der Beratung im Gemeindevorstand vorausgehende Prüfung des Geschäftes sowie die Berichterstattung und die Antragsstellung an den Gemeindevorstand.

Art. 25Bekanntgabe
von Anträgen

Zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes sind die zugehörigen Anträge des Gemeindevorstandes bekanntzugeben. Weitere Akten sind auf besonderes Begehren vorzulesen.

Art. 26

Diskussion

¹Bei Sachvorlagen behandelt der Rat zunächst Eintreten. Ist Eintreten beschlossen, geht der Rat zur artikel- oder abschnittweisen Beratung über (Detailberatung). Der Vorsitzende eröffnet vor jeder Abstimmung die Diskussion über das vorgelegte Geschäft. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird. Eine Ausnahme hievon findet lediglich zugunsten von Mitgliedern des Gemeindevorstandes und gemeinderätlichen Kommissionssprechern statt.

²Will sich der Präsident an der Diskussion beteiligen, übergibt er den Vorsitz für das betreffende Geschäft dem Vizepräsidenten. Die Diskussion hat sich auf die zur Behandlung stehende Sache zu beschränken. Der Präsident hat gegen die Missachtung dieser Vorschrift in geeigneter Weise einzuschreiten. Der Rat kann die Rededauer von Fall zu Fall durch besonderen Beschluss einschränken.

³Die Diskussion hat sich an die Regeln des Anstandes zu halten. Ehrverletzende und unsachliche Äusserungen haben zu unterbleiben. Verstösse gegen diese Grundsätze sind vom

Präsidenten sogleich zu rügen. Er ist in krassen Fällen befugt, einem Redner das Wort zu entziehen. Erhebt der Votant gegen diese Massnahme Einspruch, entscheidet der Rat.

⁴Bei Widersetzlichkeit und wiederholtem ungebührlichem Benehmen kann der Rat mit zwei Dritteln der Stimmen ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen.

Art. 27

Anträge zur Geschäftsordnung

Wird in der allgemeinen Diskussion ein Antrag zur Geschäftsordnung, auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, ist die Diskussion auf diesen Antrag zu beschränken, und es ist vor Weiterführung der allgemeinen Diskussion darüber abzustimmen.

Art. 28

Anträge auf Schluss der Diskussion

¹Wird Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

²Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Redner, der Vertreter des Gemeindevorstandes und allfällige Kommissionsreferenten das Wort.

Art. 29

Rückkommensanträge

Rückkommensanträge sind in jedem Stadium der Beratungen eines Geschäftes vor der Schlussabstimmung zulässig, sofern ihnen ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Der Vorsitzende kann die Behandlung eines Geschäftes, auf welches der Rat zurückkommen will, auf den Schluss der Sitzung verschieben.

Art. 30

Wiedererwägung

Auf eine Wiedererwägung ist nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen wird. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Art. 31

Zweite Lesung Bei wichtigen Vorlagen kann der Rat eine zweite Lesung beschliessen.

Art. 32

Berichte
des
Gemeinde-
vorstandes ¹Berichte des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, die keinen konkreten Beschlussesentwurf, sondern nur den Antrag auf Kenntnisnahme enthalten, wie

- Legislaturprogramm,
- Finanzplan,
- spezielle Rechenschaftsberichte, Berichte zu Sachbereichen,

werden folgendermassen behandelt:

²Gegenstand des Eintretens bildet nur die Frage, ob der Bericht behandelt werden soll oder nicht.

³Nachdem Eintreten beschlossen ist, wird zum Bericht als Ganzes sowie zu allfällig vorgeschlagenen Massnahmen die Diskussion eröffnet. Eine eigentliche Detailberatung findet nicht statt.

⁴Anträge zum Bericht können nur als Ergänzung des Antrages des Gemeindevorstandes eingebracht werden. Verbindliche Aufträge zur Modifizierung oder Ergänzung der Schlussfolgerungen oder Massnahmen sind mittels parlamentarischer Vorstösse zu erteilen.

Art. 33

Öffentlichkeit
der
Verhand-
lungen

¹Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Der Rat kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Darüber ist in geheimer Abstimmung zu entscheiden.

Publikation
der
Traktanden

²Die Traktanden sämtlicher Gemeinderatssitzungen müssen im amtlichen Publikationsorgan und können in weiteren öffentlichen Publikationsorganen bekanntgegeben werden.

Abstimmungen**Art. 34**

Bekanntgabe
der Anträge

Vor der Abstimmung gibt der Präsident dem Rate die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Rate sogleich erledigt. Der Präsident kann anordnen, dass die Anträge schriftlich unterbreitet werden.

Art. 35

Abstimmungs-
modus,
Reihenfolge
der Anträge

¹Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

²Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner dieser Anträge das absolute Mehr erreicht, fällt jener Antrag weg, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die verbleibenden Anträge angewendet, bis ein Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.

Zusammenge-
setzte Anträge

³Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Kann eine Abstimmungsfrage geteilt werden, hat dies zu geschehen, wenn ein Mitglied des Rates es verlangt. Die Stimme wird in der Regel durch Handerheben abgegeben.

Offene Ab-
stimmung

Geheime Abstimmung ⁴Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, wird geheim abgestimmt.

Art. 36

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse ¹Anträge und Vorlagen sind angenommen, wenn die Zahl der JA-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Das Gegenmehr ist festzustellen.

Stichentscheid ²Der Präsident stimmt mit. Stehen die Stimmen ein, fällt er den Stichentscheid, und zwar ohne Rücksicht auf seine bereits abgegebene Stimme.

Art. 37

Fakultatives Referendum Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben.

Wahlen**Art. 38**

Verfahren ¹Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Mitglied des Rates geheime Wahl verlangt wird. Vorbehalten bleiben Art. 12 und 13 dieser Geschäftsordnung.

²In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.

Art. 39¹⁾

Absolutes Mehr	¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
Relatives Mehr	² Im zweiten Wahlgang kann nur gewählt werden, wer im ersten Wahlgang vorgeschlagen wurde. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird vom Aktuar das Los gezogen.

Parlamentarische Vorstösse**Art. 40**

Grundsatz	Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Mitgliedern beim Präsidenten des Gemeinderates Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen. Diese sind schriftlich zu formulieren. In weniger bedeutsamen Angelegenheiten, welche die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung betreffen, können Fragen direkt an den Gemeindevorstand gerichtet werden. Erheblich erklärte Motionen und überwiesene Postulate, denen noch nicht Folge gegeben wurde, sind im Jahresbericht aufzuführen.
-----------	--

Art. 41

Motion (verbindlicher Auftrag)	¹ Eine Motion ist ein selbständiger Auftrag, durch den der Gemeindevorstand verpflichtet werden soll, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten oder einen Antrag zu stellen über den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Beschlusses des Gemeinderates.
Behandlung	² Der Präsident bringt die Motion dem Gemeinderat zur Kenntnis. Sie ist, sofern nicht im Einvernehmen mit dem Gemeinde-

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 12. Januar 2007

Erheblich-
erklärung

vorstand sofortige Behandlung beschlossen wird, in einer folgenden Sitzung, jedoch spätestens innert zwei Monaten seit der Einreichung, zur Verhandlung zu bringen. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründeten Antrag des Gemeindevorstandes hin verlängern.

³Die Motion ist durch den Motionär oder in dessen Abwesenheit durch den Nächstunterzeichner mündlich zu begründen und durch das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes zu beantworten. Hierauf ist eine allgemeine Diskussion zu eröffnen, nach deren Schluss der Rat entscheidet, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will. Wird sie erheblich erklärt, hat ihr der Gemeindevorstand spätestens innert sechs Monaten Folge zu leisten. Der Rat kann diese Frist auf begründeten Zwischenbericht des Gemeindevorstandes hin verlängern.

Art. 42

Postulat
(unverbindlicher
Auftrag)

¹Durch ein Postulat kann dem Gemeindevorstand die Anregung unterbreitet werden, auf dem Gebiet der Gesetzgebung oder der Verwaltung in bestimmter Weise tätig zu werden oder Bericht zu erstatten.

Behandlung

²Der Präsident bringt das Postulat dem Gemeinderat in der gleichen Sitzung zur Kenntnis. Es ist, sofern nicht im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand sofortige Behandlung beschlossen wird, in einer folgenden Sitzung, jedoch spätestens innert zwei Monaten seit der Einreichung, zur Behandlung zu bringen. Das Postulat ist durch den Postulanten mündlich zu begründen und durch das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes zu beantworten. Hierauf ist eine allgemeine Diskussion zu eröffnen, nach deren Schluss der Rat entscheidet, ob er das Postulat überweisen will oder nicht.

Überweisung

³Wird ein Postulat durch den Gemeinderat an den Gemeindevorstand überwiesen oder wird es von diesem entgegengenommen, hat der Gemeindevorstand Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die notwendigen Anträge zu stellen.

Art. 43

Interpellation	¹ Durch eine Interpellation kann vom Gemeindevorstand Auskunft verlangt werden über jede Angelegenheit der Gemeindeverwaltung, die nach Massgabe geltender Vorschriften nicht geheimzuhalten ist.
Behandlung	² Der Präsident bringt die Interpellation dem Gemeinderat zur Kenntnis. Sie wird, sofern nicht im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand sofortige Behandlung beschlossen wird, in einer folgenden Sitzung, spätestens jedoch innert zwei Monaten seit der Einreichung behandelt. Der Gemeinderat kann diese Frist auf begründeten Antrag des Gemeindevorstandes hin verlängern.
Beantwortung	³ Die Interpellation wird mündlich begründet und vom zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes in dessen Namen beantwortet. Der Interpellant kann hierauf erklären, ob er von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn sie vom Rate beschlossen wird.

Protokoll, Unterschrift, Information**Art. 44**

Protokollführer	¹ Über die Verhandlungen des Gemeinderates führt der Aktuar oder dessen Stellvertreter das Protokoll.
Inhalt des Protokolls	² Das Protokoll hat die Ratsgeschäfte, alle Anträge und Beschlüsse sowie die Diskussion im wesentlichen und kurz wiederzugeben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Stimmzahlen festzuhalten.
Zustellung und Genehmigung	³ Die Protokolle sind den Ratsmitgliedern in der Regel mit den Akten der nächsten Sitzung zuzustellen. Sie werden zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.
	⁴ Änderungen am Protokoll können nur verlangt werden zur Bereinigung des Textes oder zur Berichtigung einer irrtümlichen Darstellung. Protokollerklärungen zu einem Beschluss können

nur in der Sitzung abgegeben werden, in welcher dieser gefasst wird.

Einsichtnahme
durch Dritte

⁵Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

⁶Die Einsicht in die Protokolle der nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden.

⁷Der Anspruch auf Einsichtnahme kann auch erfüllt werden durch die Aushändigung eines Protokollauszuges. Protokollauszüge werden in der Regel erst nach Genehmigung des betreffenden Protokolls ausgefertigt.

Art. 45

Unter-
zeichnung

Diese Beschlüsse des Gemeinderates sind vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterschreiben.

Art. 46

Information

Die Orientierung der Öffentlichkeit über aktuelle kommunale Fragen ist Pflicht der Gemeinde. Diese erfolgt gemäss den internen Richtlinien des Gemeindevorstandes.

III. GEMEINDEVORSTAND

Aufgaben

Art. 47

Grundsatz	¹ Der Gemeindevorstand ist die ausführende Behörde der Gemeinde Vaz/Obervaz.
Entscheidungsbefugnisse	² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch übergeordnetes Recht oder die Gemeindeverfassung einem anderen Organ übertragen sind. Er vollzieht die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse des Gemeinderates. Er vertritt die Gemeinde Vaz/Obervaz nach innen und nach aussen.
Leitung der Gemeindeverwaltung	³ Er steht der Gemeindeverwaltung vor und sorgt für deren rechtmässige und wirksame Tätigkeit.
Mitwirkung im Gemeinderat	⁴ Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand wirken bei politischen und strategischen Planungen unter Wahrung der Zuständigkeiten beider Organe zusammen. Der Gemeindevorstand bereitet die Geschäfte des Gemeinderates vor. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Der Gemeindevorstand kann Anträge stellen.

Art. 48

Planung	¹ Der Gemeindevorstand plant und koordiniert die Ziele und Mittel der Gemeindepolitik unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Gemeinderates. Er bereitet die in Art. 19 umschriebenen übergeordneten Ziele und Leitsätze zu Beginn der Amtsperiode zuhanden des Gemeinderates vor.
Legislaturprogramm, Finanzplan	² Er erstellt zu Beginn der Amtsperiode ein Legislaturprogramm sowie einen Finanzplan unter Beachtung der Ziele und Leitsätze und bringt diese dem Gemeinderat zur Kenntnis. Legislaturplan

und Finanzplan sind als rollende integrierte Aufgaben- und Finanzplanung auszugestalten.

Budget,
Rechnung

³Er verabschiedet den Voranschlag sowie die Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderates.

Departemente, Stellvertretung

Art. 49

Departements-
verteilung

¹Der Gemeindevorstand teilt jedem Mitglied eine oder mehrere Verwaltungsabteilungen zu. Dabei ist in erster Linie auf die Eignung der Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Bei einem Wechsel des Amtsinhabers ist eine geordnete Amtsübergabe vorzunehmen.

Stellvertreter

²Für jeden Departementvorsteher wird ein Stellvertreter bezeichnet. Bei Geschäften, die den Bereich mehrerer Departemente berühren, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall, welches Departement zur Bearbeitung zuständig ist.

Schriftlichkeit

³Wesentliche Geschäfte werden in geeigneter Form schriftlich festgehalten.

Amtsführung

Art. 50

Einberufung

¹Der Gemeindevorstand wird vom Gemeindepräsidenten von sich aus, so oft die Geschäfte dies erfordern, oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen, unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen.

Beschluss-
Fähigkeit und
Stimmzwang

²Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

Akten

³Die Akten der vom Gemeindevorstand zu behandelnden Ge-

schäfte liegen beim Gemeindepräsidenten zur Einsichtnahme durch die Vorstandsmitglieder auf.

Art. 51

- Behandlung der Geschäfte ¹Der Departementsvorsteher prüft und begutachtet jedes Geschäft, das in seinen Tätigkeitsbereich fällt, zuhanden des Gemeindevorstandes. Wichtige Geschäfte bereitet er in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidenten vor. Er erstattet dem Präsidenten Bericht über besondere Vorkommnisse in seinem Departement und stellt nötigenfalls Antrag.
- Entscheid ²Die Departementsvorsteher referieren im Gemeindevorstand über die in ihr Fach fallenden Traktanden und stellen Antrag. Der Entscheid liegt beim Gemeindevorstand als Behörde.

Art. 52

- Verfahren in Strafsachen ¹In Strafsachen ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, sich vor dem Erlass einer Verfügung mündlich oder schriftlich vernehmen zu lassen. In leichteren Fällen findet das Strafmandatsverfahren statt.
- ²Bussverfügungen sind, kurz begründet, schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel mitzuteilen. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach Art. 48 der Gemeindeverfassung sowie den in der kantonalen Strafprozessordnung für das Verwaltungsstrafrecht der Gemeinden aufgestellten Grundsätze.

Art. 53

- Information Der Gemeindevorstand orientiert den Gemeinderat und die Öffentlichkeit im Rahmen der Informationsrichtlinien regelmässig über aktuelle Geschäfte und Beschlüsse.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 54

Zusammen-
setzung,
Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 55

Einberufung

¹Der Präsident der Kommission beruft die Sitzungen von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes unter Angabe der zu behandelnden Traktanden wenigstens sieben Tage vor dem Sitzungstermin ein.

Beschluss-
fähigkeit
und
Stimmzwang

²Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

Abstimmung

³Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er wenigstens zwei Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 56

Aufgaben

¹Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung sämtlicher Gemeindeorgane und Gemeindeämter sowie der Sonderkassen (Fonds und Stiftungen). Sie überwacht insbesondere die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie der bewilligten Kredite.

Kontrollstelle

²Mit der rechnerischen Überprüfung kann der Gemeindevorstand Sachverständige beauftragen, welche die Kontrolle im Beisein eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission durchzuführen haben.

Auftrag

³Die Geschäftsprüfungskommission wird grundsätzlich von sich aus tätig. Gemeinderat oder Gemeindevorstand können ihr zudem bestimmte Prüfungsaufträge erteilen.

⁴Ferner hat jeder stimmberechtigte Gemeindegewohner das Recht, die Kommissionsmitglieder auf Missstände oder Miss-

bräuche seitens einer Behörde oder eines Beamten aufmerksam zu machen und die Abklärung des behaupteten Tatbestandes zu verlangen. Die Kommission entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, nötigenfalls nach Anhörung der betroffenen Behördemitglieder oder Beamten, ob sie auf die Anzeige eintreten und weitere Abklärungen treffen will. Ein abweisender Bescheid ist dem Anzeiger auf Verlangen schriftlich, mit einer knappen Begründung versehen, zu eröffnen. Im übrigen hat die Kommission in erster Linie zu versuchen, die zwischen der Behörde und dem Bürger entstandenen Differenzen und allfällige Missverständnisse zu beseitigen und eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, hat sie die ihr richtig scheinenden Anträge an die zuständige Instanz zu richten.

Art. 57

Befugnisse

¹Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über ein umfassendes, uneingeschränktes Kontrollrecht innerhalb der Gemeindeverwaltung, sofern nicht übergeordnete Geheimhaltungspflichten bestehen. Es stehen ihr sämtliche Bücher und Dokumente jederzeit zur Einsichtnahme offen. Es sind ihr alle Auskünfte und Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Kontrollpflichten erforderlich sind.

²Die Kommission ist verpflichtet, den Bestand des Gemeindevermögens durch unangemeldete Kontrollen zu prüfen.

³Der Geschäftsprüfungskommission steht keinerlei Weisungsrecht gegenüber irgendwelchen Behörden oder Beamten zu.

Art. 58

Bericht- erstattung

¹Die Geschäftsprüfungskommission hat jährlich einen Bericht zur Jahresrechnung zu verfassen und Antrag über die Genehmigung zu stellen. Der Bericht wird dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat vorgängig abgegeben.

²Zudem kann die Geschäftsprüfungskommission jederzeit zuhanden des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes Berichte abfassen, in welchem auf Mängel hingewiesen und Anträge zu deren Behebung gestellt werden.

Art. 59Schweige-
pflicht

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

V. SCHULRAT

Art. 60Zusammen-
setzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Konstituierung

²Im übrigen konstituiert er sich selbst und wählt je einen Vorsteher für die Schule in Lenzerheide/Lai und Vaz/Obervaz-Zorten. Dem Schulrat stehen ein Schulleiter und ein Schulsekretariat zur Verfügung, welche von ihm gewählt werden.

Art. 61

Einberufung

¹Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten von sich aus, so oft die Geschäfte dies erfordern, oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

Beschluss-
fähigkeit und
Stimmzwang

²Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Schulrates sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben. Im weiteren finden die Bestimmungen von Art. 20 – 30 dieser Geschäftsordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 62

Aufgaben

Der Schulrat leitet und überwacht die Gemeindeschulen und Kindergärten in Anwendung der Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

Art. 63

Protokoll Über die Sitzungen des Schulrates ist ein Protokoll zu führen, in welchem kurz die Beratungen und Beschlüsse festgehalten sind. Dem Gemeindepräsidenten ist eine Protokollkopie der behandelten Traktanden zur Kenntnisnahme zu übergeben, soweit diese nicht rein unterrichtsbezogene Fragen betreffen.

VI. KOMMISSIONEN UND DELEGIERTE

Wahl der durch Gemeindegesetze vorgeschriebenen Kommissionen mit Pflichtmandaten**Art. 64**

Baukommission (Art. 5 Baugesetz) ¹Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Der Departementsvorsteher Bau des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Vorsitzender. Die 4 Mitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode durch den Gemeinderat gewählt. Der Chef des Bauamtes hat beratende Stimme und führt das Protokoll.

Steuerkommission (Art. 35 Steuergesetz) ²Die Steuerkommission besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Vorsitzender. Die 2 Mitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode durch den Gemeinderat gewählt. Der Steuerverwalter hat beratende Stimme und führt das Protokoll.

Alp- und Weidekommission (Art. 4 und 5 der Landwirtschaftsordnung) ³Die Alp- und Weidekommission besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern. Der Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Vorsitzender. 2 Mitglieder sind zugleich die Alppräsidenten von Scharmoin und Lavoz und werden zu Beginn der Amtsperiode durch den Gemeinderat gewählt. Die restlichen 4 Mitglieder werden von den Alpbestössern gewählt.

Feuerwehrkommission (Art. 17 Feuerwehrgesetz) ⁴Die Feuerwehrkommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes als Vorsitzendem und den vom Gemeindevorstand gewählten Kommandanten und Vizekommandanten.

Einstufungs-
kommission
(Art. 9, Abs. 2
Kurtaxengesetz)

⁵Die Einstufungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern (Gemeinderatsbeschluss -GRB- vom 11. Dezember 1992). Der Departementsvorsteher Tourismus des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Vorsitzender. Die 4 Mitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode durch den Gemeinderat gewählt, wobei die Abgabepflichtigen angemessen vertreten sein müssen. Der Direktor des Tourismusvereins hat beratende Stimme und führt das Protokoll.

Wahl der übrigen Kommissionen mit Pflichtmandaten

Art. 65

Spezial-
kommission
zur Verwen-
dung der
Sporttaxen-
gelder
(Art. 2
Geschäfts-
reglement)

¹Die SPEZKO setzt sich aus 6 Vertretern zusammen, von denen 3 durch den Tourismusverein und 3 durch die Gemeinde zu wählen sind. Im Vorsitz wechseln sich der Tourismusverein und der Gemeindepräsident jährlich ab. Seitens der Gemeinde nimmt der Gemeindepräsident von Amtes wegen Einsitz. Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsperiode 2 weitere Mitglieder, wovon eines dem Gemeindevorstand und eines dem Gemeinderat angehören muss (GRB vom 24. Januar 1992). Der Direktor des Tourismusvereins hat beratende Stimme und führt das Protokoll.

Lawinen-
kommission

²In der Lawinenkommission führt der Gemeindepräsident von Amtes wegen den Vorsitz. Mitglieder sind der Departementsvorsteher Bau, der Gemeindeingenieur, der Regionalforstingenieur sowie der regionale Rettungschef.

Kultur-
schatzungs-
kommission

³Der Departementsvorsteher Landwirtschaft des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Vorsitzender. Der Gemeinderat wählt 2 Mitglieder.

Kulturpreis-
verleihungs-
kommission

⁴Der Departementsvorsteher Sport und Kultur des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Vorsitzender. Der Gemeinderat wählt 4 Mitglieder.

Friedhof-
kommission
(Art. 3 Gesetz
über das Bestat-

⁵Der Departementsvorsteher Bau des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Vorsitzender. Der Gemeinderat wählt 4 Mitglieder, wovon je eines dem katholischen und dem evangelischen Kirchgemeindevorstand angehört oder von diesen als

tungs- und Fried-
hofwesen)

Vertreter bestimmt wird.

Planungs-
kommission
(Art. 6
Baugesetz)

⁶Der Gemeindevorstand entscheidet bei Bedarf über die Einsetzung einer Planungskommission. Diese besteht aus der um 6 Mitglieder erweiterten Baukommission und wird vom Gemeinderat gewählt.

Kommissionen ohne Pflichtmandate**Art. 66**

Fach- und
Spezial-
kommissionen

Der Gemeindevorstand kann zur Prüfung oder Bearbeitung eines wichtigen Geschäftes eine besondere Kommission einsetzen. Er formuliert den Auftrag, bestimmt die Zahl der Mitglieder und wählt diese. Der Gemeindevorstand bezeichnet den Präsidenten der Spezialkommission. Der Gemeinderat kann ebenfalls Kommissionen einsetzen lassen und über deren Auftrag und Zusammensetzung bestimmen. Nach Abschluss der Arbeit erstattet die Spezialkommission schriftlichen Bericht.

Art. 67

Kreisrat
(Art. 13
Kreisver-
fassung)

Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Kreisrates. Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsperiode die weiteren Kreisräte und drei Stellvertreter. Die Gemeinde Vaz/Oberbaz hat ab 1601 Stimmberechtigten Anspruch auf 10 Vertreter und ab 1801 auf 11 Vertreter im Kreisrat.

Art. 68

Delegierte

¹Die Gemeindevertreter in privatrechtlichen Organisationen werden vom Gemeindevorstand gewählt.

²Der Gemeinderat wählt die Delegierten in folgenden Institutionen:

- Kleinklassen- und Sonderschulverband Albula: Der Schulratspräsident ist von Amtes wegen Delegierter. Weiter sind 4 zusätzliche Delegierte zu wählen.
- Gemeindeverband Spitalregion Churer Rheintal: 1 Delegierter, 1 Stellvertreter

- Mütterberatung / Säuglingsfürsorge Albula/Churwalden: 3 Delegierte
- Spitexverein Albula - Churwalden: 3 Delegierte und 2 Stellvertreter

Der Gemeindevorstand schlägt jeweils den Departementsvorsteher Sozialwesen zur Wahl in den Vereinsvorstand vor.

- Zweckverband Abfallbeseitigung Graubünden: Der Departementsvorsteher Bau ist von Amtes wegen Delegierter. Weiter sind 3 zusätzliche Delegierte und 1 Stellvertreter zu wählen. Diese 4 Delegierten bilden gleichzeitig die Kommission für Abfallbeseitigungsfragen. Der Vorsitz obliegt dem Departementsvorsteher Bau.
- Regionalverband Mittelbünden: Der Gemeindepräsident und der Departementsvorsteher Bau sind von Amtes wegen Delegierte. Der Gemeinderat wählt die weiteren Delegierten und 3 Stellvertreter. Die Gemeinde Vaz/Obervaz hat ab 2601 Einwohnern Anspruch auf 8 weitere Delegierte und ab 2901 Einwohnern auf 9 weitere Delegierte.

Art. 69

Pflichtenhefte Für alle Kommissionen, mit Ausnahme jener gemäss Art. 66, sind Pflichtenhefte auszuarbeiten und vom Gemeinderat zu genehmigen. Darin müssen die jeweiligen Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen klar definiert sein.

Art. 70

Konstituierung Die Kommissionen konstituieren sich selbst, sofern nicht durch die Wahlbehörde etwas anderes bestimmt wird. Bei einem Wechsel des Amtsinhabers und bei Neubestellung der Kommission ist eine geordnete Amtsübergabe vorzunehmen.

Art. 71

Sitzungen, Einladung, Vorsitz

¹Der Präsident lädt die Mitglieder ein und leitet die Sitzungen, wobei die Bestimmungen von Art. 20 - 30 der vorliegenden Geschäftsordnung sinngemäss Anwendung finden.

Beschluss-Fähigkeit, Protokoll

²Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Die Kommissionen führen ein Protokoll, in welchem kurz deren Beratungen und die Beschlüsse festgehalten sind. Dem Gemeindepräsidenten ist eine Protokollkopie zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Art. 72

Entschädigung

Die Entschädigung der Behörden und Kommissionen wird jeweils zu Beginn der Amtsperiode durch den Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes in der betreffenden Entschädigungsordnung festgesetzt (Art. 6 Personalgesetz).

Art. 73

Schlussbestimmungen

¹Diese Geschäftsordnung ist am 12. Juli 1985 durch den Gemeinderat beschlossen worden und trat am gleichen Tag in Kraft. Sie ersetzt die am 11. Februar 1983 in Kraft gesetzte Interimsordnung.

²Die Geschäftsordnung wurde teilrevidiert:

Genehmigung durch Gemeinderat:

Inkrafttreten:

25. November 1994

1. Januar 1995

28. April 1995

28. April 1995

30. Januar 1998

30. Januar 1998

1. Dezember 2000

1. Januar 2001

22. Februar 2002

22. Februar 2002

25. Januar 2005

1. Januar 2005

12. Januar 2007

12. Januar 2007